

Information des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zur Beitragserhebung für vor 1990 angeschlossene Grundstücke (Altanschießer) und zur Änderung des Verhältnisses zwischen Beiträgen und Gebühren (Deckungsgrad)

Der ZOWA hat auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Satzung festgelegt, dass der Aufwand für die Herstellung der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage über Beiträge und Gebühren finanziert wird.

Bisher wurden Beiträge **nur** für **nach** 1990 angeschlossene Grundstücke erhoben, weil die verantwortlichen Stellen bis zur Jahrtausendwende davon ausgingen, alle zu DDR-Zeiten und davor angeschlossenen Grundstücke können nicht zu Beiträgen herangezogen werden. Bis zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG) in 2004 betrachtete man diese Beiträge als verjährt.

Die Beitragspflicht entsteht nach § 8 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG) „sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der rechtswirksamen Satzung.“

Erst mit einem Gerichtsurteil vom Dezember 2007 hatte die Rechtsprechung unmissverständlich geklärt, dass alle an die zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossenen Grundstücke beitragspflichtig sind und aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht die Möglichkeit besteht, von einer Beteiligung der Altanschießer an den Investitionen für öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen abzusehen.

Diese Altanschießerproblematik betrifft z. B. große Teile der Kernstadt Schwedt (ohne Ortsteile), die Kernstadt von Angermünde und eine geringe Anzahl von Grundstücken in Passow, Polßen und in den Angermünder Ortsteilen Greiffenberg und Wolletz. Die kalkulierten Beiträge dienen der Refinanzierung der nach 1990 vorgenommenen Investitionen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, das sind 10 Kläranlagen, Schmutzwasserkanäle, Pumpstationen und Druckleitungen.

Über die Beiträge wird nur ein Teil des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Anlage gedeckt. Den verbleibenden Rest finanzieren die Anschlussnehmer über die laufenden Gebühren. Die Eigentümer der nach 1990 angeschlossenen Grundstücke haben Beitragsbescheide erhalten und laufende Gebühren gezahlt, die altangeschlossenen Grundstücke bisher nur die Gebühren. Mit der Veranlagung der Altanschießer soll nach der Rechtsprechung eine Gleichbehandlung aller Anschlussnehmer erreicht werden.

Historisch bedingt sind die Eigentümer der altangeschlossenen Grundstücke besonders stark belastet, insbesondere wenn Vermieter die Mieter nicht an den Aufwendungen für die Beiträge beteiligen können.

Auf diese Problematik hat der Zweckverband, die betroffenen Wohnungsunternehmen und Kommunen beim Gesetzgeber und den verantwortlichen Ministerien hingewiesen. Ein allgemeingültiger Lösungsvorschlag oder eine Gesetzesanpassung konnte nicht erreicht werden. Alle Bemühungen erreichten lediglich eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2011 für die Erhebung von Altanliegerbeiträgen.

Das Innenministerium hat aber einige Hinweise gegeben, wie die Gesamtsituation möglicherweise zu entschärfen ist.

Aus diesen Möglichkeiten hat der Vorstand des ZOWA als wirtschaftlich vertretbarste Lösung vorgeschlagen, den Deckungsgrad (Verhältnis von Beiträgen zu Gebühren) zu ändern und damit die Finanzierung über Beiträge zu verringern und den Finanzierungsanteil durch Gebühren zu erhöhen. Folge der Veränderung des Deckungsgrades ist aber eine Ungleichbehandlung der Beitragszahler, für die bereits Beiträge mit höherem Deckungsgrad erhoben wurden. In Beachtung des Artikel 3 des Grundgesetzes ist diesen ein Ausgleich zu zahlen. Das bedeutet, die Beiträge werden mit dem neuen Deckungsgrad nochmals berechnet und der Differenzbetrag zurück erstattet. Damit sind alle Anschlussnehmer gleichbehandelt und die künftigen Gebühren sind für alle gleich.

Um die Liquidität des Zweckverbandes nicht zu gefährden, können die Rückerstattungen erst nach der Erhebung der Altanliegerbeiträge erfolgen.

Fließen dem Zweckverband Beitragssummen über den Rückzahlungsbetrag hinaus zu, wirken sich diese mindernd auf die Mengengebühr aus, weil sie bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt werden müssen.

Für die Mitarbeiter des Zweckverbandes bedeutet die Lösung dieses durch die Gesetzes- und Rechtslage entstandenen Problems eine enorme Arbeitsbelastung. Es sind ca. 3.000 Bescheide festzusetzen und mehr als 4.000 Beiträge neu zu berechnen. Sie werden sich im Interesse der bisher praktizierten Solidarität im Verband und der im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlung dieser Aufgabe stellen.

Vor Festsetzung der Beitragsbescheide erhalten betroffene Grundstückseigentümer eine Anhörung mit den relevanten Grundstücksdaten zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur. An diesem Punkt ist die Mitarbeit der Bürger für den Zweckverband sehr wichtig.

Besonders belastete Grundstückseigentümer erhalten wie bisher auch die Möglichkeit Stundungen und Ratenzahlungen sowie Zahlungserleichterungen zu beantragen. Grundlage dafür sind § 222, 227, 234, 238 und 240 der Abgabenordnung (AO) sowie das KAG, das im § 12 ausdrücklich darauf verweist. Über die Gewährung muss im Einzelfall entschieden werden.

Für die Trinkwasserversorgung und die dezentrale Entsorgung erhebt ZOWA satzungsgemäß keine Beiträge. Die vorgenannte Problematik trifft also für diese Bereiche nicht zu.

gez. S. Ambos
Verbandsvorsteherin